

CENTROTEC SE

Bekanntmachung entsprechend Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr.2016/1052 // Aktienrückkauf – ZWISCHENMELDUNG

Die CENTROTEC SE hat im Zeitraum vom 16. Dezember 2024 bis einschließlich 20. Dezember 2024 insgesamt 4.634 eigene Aktien im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms erworben.

Mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024 entsprechend Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr.2016/1052 wurde der Beginn des Rückerwerbs eigener Aktien im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms auf den 4. Dezember 2024 festgelegt.

Dabei wurden Aktien – ausschließlich im Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg – wie folgt erworben:

Datum	Gesamtvolumen der erworbenen Aktien (Stück)	volumengewichteter Durchschnittskurs in EUR (ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf 4 Nachkommastellen)
16.12.2024	647	53
17.12.2024	656	53
18.12.2024	673	53,5
19.12.2024	1146	53
20.12.2024	1512	52,9835

Somit beläuft sich das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms seit dem 4. Dezember 2024 durch die CENTROTEC SE zurückerworbenen Aktien auf 4.634 Stück.

Weitere Informationen entsprechend Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 sind im Internet auf der Website der Emittentin unter <https://www.centrotec.com/ir abrufbar>.

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgte durch ein von der CENTROTEC SE beauftragtes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausschließlich über den Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

Brilon, den 23. Dezember 2024

CENTROTEC SE

Der Verwaltungsrat